

## **Verfahrensordnung der Hochschule Furtwangen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Der Senat der Hochschule Furtwangen hat gemäß § 3 Absatz 5, § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschlossen:

### **VORWORT**

Entsprechend der §§ 1 und 7 der Satzung der HFU zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis vom 27. Oktober 2022 regelt die vorliegende Verfahrensordnung den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HFU.

Die vorliegende Verfahrensordnung beruht maßgeblich auf den Leitlinien 18 und 19 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der DFG aus dem Jahr 2019.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Verfahrensordnung ist verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und Studierenden an der HFU.

### **§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn wissenschaftlich Tätige sowie Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

#### **1. Falschangaben machen**

- a. durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b. durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
  - I. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
  - II. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c. durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d. durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- e. durch die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu-eigen-machen durch

- a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b. die unberechtigte Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft,
- e. die Verfälschung des Inhalts,
- f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigen, insbesondere durch

- a. Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
- d. bewusst unrichtige und/oder mutwillig erhobene Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 enthält,
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei einer gutachterlichen Tätigkeit vor:

1. wenn Daten, Theorien und Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter/-in Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene Zwecke verwertet werden;
2. wenn Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien und Erkenntnisse unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens an Dritte weiter gegeben werden;
3. wenn Tatsachen nicht offenbart werden, die die Besorgnis der Befangenheit der gutachterlichen Tätigkeit begründen können.

### **§ 3 Ombudspersonen**

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Person je Standort mit bewährter persönlicher Integrität und Leitungserfahrung, aber ohne bestehende Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium der HFU, aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HFU als Ombudsperson. Eine weitere Person je Standort mit diesem Profil wird als Vertretung für dieselbe Amtszeit gewählt. Sie vertritt die jeweilige Ombudsperson bei Verhinderung oder Besorgnis der Befangenheit. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; die Verlängerung um weitere vier Jahre ist möglich.

(2) Die HFU trägt Sorge, dass die Instanz der Ombudspersonen ihren Mitgliedern bekannt ist. Ein sichtbarer Hinweis auf Person und Kontaktdaten der Ombudspersonen wird auf der Homepage der HFU veröffentlicht.

(3) Die Ombudspersonen sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Vertrauenspersonen für ehemalige sowie gegenwärtige Angehörige der HFU allgemein zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und speziell in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie beraten auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können. Die Ombudspersonen werden von der Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierfür besteht die Möglichkeit zur Entlastung der Person an anderer Stelle.

(4) Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Wissenschaft leitet jede Ombudsperson im Bedarfsfall an die Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft weiter.

### **§ 4 Ständige Kommission**

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Ständige Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft (nachfolgend ‚Kommission‘) ein. Die Kommission besteht aus zwei Professorinnen und Professoren sowie einer Vertretung des akademischen Mittelbaus. Für jedes Kommissionsmitglied wird eine Vertretung gewählt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds oder bei Besorgnis der Befangenheit hinzugezogen. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren vom Senat gewählt. Die Verlängerung der Amtszeit um weitere vier Jahre ist möglich. Die Ombudspersonen bzw. ihre Vertretungen gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Professorin bzw. einen Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Die Kommission wird auf Antrag einer Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Sie berät und entscheidet in nichtöffentlichen mündlichen Verhandlungen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse der Kommission werden unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts in freier Beweiswürdigung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder der Kommission legen im Falle einer Besorgnis der Befangenheit diese unverzüglich und ungefragt offen und nehmen nicht am Prozess teil.

(3) Die HFU trägt Sorge, dass die Instanz und die Mitglieder der Kommission ihren wissenschaftlich Tätigen und Studierenden bekannt sind. Ein sichtbarer Hinweis auf Personen und Kontaktdaten der Mitglieder der ständigen Kommission wird auf der Homepage der HFU veröffentlicht.

## **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die HFU wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit Bezug zu einem Mitglied oder Angehörigen der Hochschule nachgehen. Alle Angehörigen der HFU sind verpflichtet, bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten am Verfahren mitzuwirken. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare, hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren).

(2) Das Verfahren gliedert sich in die Phasen der Vorprüfung (§ 6) und des Hauptverfahrens der förmlichen Untersuchung (§ 7).

(3) Bei der Vorprüfung und dem Hauptverfahren der förmlichen Untersuchung zu einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens stets gewahrt. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zur förmlichen Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(4) Der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Alle Beteiligten bemühen sich um eine möglichst zügige Durchführung des gesamten Verfahrens, um es in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen.

(6) Alle Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu bündeln und zu archivieren.

## **§ 6 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der von den Vorwürfen Betroffenen ein und wahren die Grundsätze von Fairness und strikter Vertraulichkeit.

(2) Weder Hinweisgebenden noch Beschuldigten dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens erwachsen. Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist streng vertraulich. Er wird nur im Einzelfall offengelegt, wenn der oder die Hinweisgebende hierin einwilligt, hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Anschuldigte andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor der Namensoffenlegung wird die bzw. der Hinweisgebende umgehend dazu informiert und kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige in diesem Fall zurückzieht.

Hinweisgebende sind auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der konkreten Verdachtsmomente nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgte.

(3) Die Angaben zu der bzw. dem Angeschuldigten sind von allen Beteiligten bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens streng vertraulich zu behandeln. Werden die Vorwürfe von der bzw. dem Hinweisgebenden öffentlich gemacht, entscheidet die Kommission im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

## **§ 7 Vorprüfung**

(1) Mitglieder und Angehörige der HFU haben bei objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten die Wahl, sich direkt an die Ombudspersonen, an die Kommission der HFU, oder eines ihrer

Mitglieder oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Als unabhängige Instanz stehen diese Gremien den wissenschaftlich Tätigen bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

(2) Die Ombudspersonen nehmen vorgebrachte Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten von Angehörigen der Hochschule vertraulich auf.

(3) Die Vorwürfe werden dahingehend geprüft, ob unter Plausibilitäts Gesichtspunkten ein Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson kann ggf. mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt prüfen, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass das Verfahren einzustellen ist, erübrigt sich eine förmliche Untersuchung und das Vorprüfungsverfahren wird eingestellt. Dasselbe gilt, wenn der Verdacht widerlegt, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten nicht hinreichend plausibel ist.

Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente bestehen, übermittelt sie die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der ständigen Kommission zur Einleitung der förmlichen Untersuchung.

Im Fall von Fehlverhalten bei Prüfungsleistungen ist zunächst das Verfahren gemäß Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen, bevor eine Vorprüfung erfolgt.

(4) Werden Hinweise auf Fehlverhalten unmittelbar an die Kommission gerichtet, führt die bzw. der Vorsitzende entsprechend die Vorprüfung durch.

(5) Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.

## **§ 8 Förmliche Untersuchung**

(1) Die Kommission wird zur Prüfung und Entscheidung bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von einer Ombudsperson oder der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission einberufen. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dazu ist sie berechtigt, alle zur Ermittlung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen beratend hinzuziehen. Ombudspersonen, Gutachterinnen, Gutachter sowie andere Beratende verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Kommission gibt der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis. Der oder die Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht. Das Recht auf Identitätsschutz der hinweisgebenden Person wird durch die Kommission im Fall der Akteneinsicht in geeigneter Weise sichergestellt. Sowohl der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen als auch der oder dem Hinweisgebenden ist sowohl nach dem Inkennnisetzen gemäß Satz 1 sowie vor jeder Entscheidung der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel maximal vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden. Betroffene können zu Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Der oder die Betroffene ist darüber zu belehren, dass es ihm oder ihr freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht. Dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Nach Prüfung der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. der/des Hinweisgebenden oder im Falle, dass die gesetzte Frist verstrichen ist, trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung, ob das Verfahren mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingestellt wird oder ob das förmliche Untersuchungsverfahren fortgesetzt wird. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst geeignete Maßnahmen, insbesondere ein Erratum, anbietet oder sie bzw. er Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat.

(5) Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt oder konnte wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen werden, legt die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und ggf. empfohlenen Sanktionen bzw. Maßnahmen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(6) Die Kommission teilt die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, der oder dem Hinweisgebenden und der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen schriftlich mit.

(7) Gegen die Entscheidung der Kommission können keine Rechtsmittel eingesetzt werden.

(8) Am Ende des Verfahrens beraten die Ombudspersonen bei Bedarf alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren), insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, um Hilfestellung zur Absicherung ihrer persönlichen wissenschaftlichen Integrität zu geben.

## **§ 9 Maßnahmen bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten, Abschluss des Verfahrens**

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der HFU als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffener die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Je nach Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens leiten die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Zu den akademischen Konsequenzen zählen unter anderem:

- a. Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Hochschulleitung
- b. Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis unter Einbeziehung der dafür zuständigen Stellen,
- c. Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinigungen und Publikationsorganen,
- d. Verlangen zur Korrektur oder Rückziehung wissenschaftlicher Publikationen.

(2) Sofern wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, teilt die Hochschulleitung der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen die Entscheidung, Gründe sowie Maßnahmen i. S. d. § 9 in schriftlicher Form mit.

(3) Die Hochschule prüft außerdem in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (frühere oder aktuelle Kooperationspartner, Koautorinnen bzw. Koautoren), wissenschaftliche oder andere Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, und/oder Ministerien benachrichtigt werden sollen oder müssen. Dies ist insbesondere dann geboten, soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich

erscheint. Diese Benachrichtigung über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen erfolgt in angemessener Weise.

(4) Mit der Entscheidung der Hochschulleitung ist das Verfahren beendet.

(5) Die Hochschulleitung entscheidet, ob ein Beschluss wegen des Vorliegens eines berechtigten Interesses veröffentlicht wird.

(6) Die Akten der förmlichen Untersuchung sowie die Akten zu der Entscheidung der Hochschulleitung werden 30 Jahre aufbewahrt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Furtwangen vom 1.6.2019 außer Kraft.

Furtwangen, den 26. Oktober 2022

Prof. Dr. Rolf Schofer

Rektor